

Fördergrundsätze zum Aufbau einer flächendeckenden hochleistungsfähigen breitbandigen Mobilfunkinfrastruktur (Investitionsprogramm „Hochleistungsfähiger Mobilfunk in Brandenburg“)

Präambel

Die von der Europäischen Kommission in ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt verfolgten Ziele umfassen die Förderung des Zuganges zu festnetzbasierenden und drahtlosen Breitbanddiensten mit hoher oder sehr hoher Geschwindigkeit, so dass diese von allen Bürgerinnen und Bürger sowie allen Unternehmen der Union genutzt werden können. Auf Basis bereits vorhandener Mobilfunk- und Glasfaserinfrastrukturen soll daher der Aus- und Neubau eines hochleistungsfähigen Mobilfunknetzes, das mindestens auf 4G-Technologien basiert, in den bisher mit Mobilfunk unterversorgten Gebieten gefördert werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Brandenburg und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014-2020 (ANBest-EU) in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für die Versorgung von Gebieten, die bislang gemäß Anlage mit Mobilfunk unterversorgt sind, mit breitbandigem Mobilfunk (Definition von Unterversorgung gemäß der Genehmigung der Beihilfe durch die Europäische Union; siehe Anlage I).

Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

„Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014–2020“ sowie die für diese Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte, insbesondere

- „Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates“ vom 17.12.2013,
- „Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates“ vom 17.12.2013 sowie
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014
- Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c) „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) i. V. m. „Mitteilung der Kommission - Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2013/C 25/01).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist

- i. die Errichtung passiver Mobilfunkinfrastruktur (Antennenträger) und
- ii. die Ertüchtigung bestehender Mobilfunkmasten, die ohne die Ertüchtigung nicht mit 4G-Antennentechnik ausgerüstet werden können.

Die geförderten Infrastrukturen müssen genutzt werden (entweder durch die Zuwendungsempfänger selbst oder durch Mobilfunknetzbetreiber, die die Infrastruktur als Mieter nutzen), um die unterversorgten Gebiete bei definierten Dämpfungswerten, technologieunabhängig mit breitbandigem Mobilfunk gemäß Anlage II zu versorgen (technische Spezifikation der Anforderung gemäß Genehmigung der Beihilfe durch die Europäische Kommission; siehe Anlage II). Die geförderte Infrastruktur darf nicht für andere Zwecke, wie zum Beispiel Festnetztelefonie- oder Festnetzbreitbandzugangsdienste genutzt werden.

Die Zuwendungsempfänger werden im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung ermittelt. Ihnen wird zur Umsetzung des Projektes unter nachfolgend dargestellten Prämissen eine anteilige Förderung für die Errichtung oder Ertüchtigung der passiven Infrastruktur gewährt. Im Gegenzug müssen die Zuwendungsempfänger das Erreichen des Förderzweckes gewährleisten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die Antennenträger planen, realisieren und vermarkten.

Ausgenommen von der Förderung sind

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind und
- b) die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABL EU C 249, 31.07.2014, S. 1) anzusehen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden kann die Errichtung passiver Mobilfunkinfrastruktur (Antennenträger) nur zur Erschließung solcher Gebiete, die nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren marktgetrieben ausgebaut werden. Die Förderung soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen mobilen Breitbandversorgung in den ausgeschriebenen Gebieten führen (erstmalige Bereitstellungen von Mobilfunkdiensten und/oder Verdoppelung der Datenraten).

Die Überstrahlung, die von geförderten Mobilfunkeinrichtungen ausgeht, auf Gebiete, in denen bereits eine mobile Breitbandversorgung besteht, soll soweit möglich gering gehalten werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Zuwendungsart

Projektförderung

5.2. Finanzierungsart

Teilfinanzierung nach einem Vorhundertersatz der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung)

5.3. Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die tatsächlich getätigten Ausgaben (Erstattungsprinzip) für die Planung, den Bau und die Erschließung von Mobilfunkstandorten mit passiver Infrastruktur gemäß Anlage III (detaillierte Übersicht entsprechend Genehmigung der Beihilfe durch die Europäische Kommission; siehe Anlage III).

Datenanbindung, Begleichung der Stromkosten, Ausstattung mit Sendetechnik und Wartung der Sendetechnik erfolgen eigenwirtschaftlich durch die mietenden Mobilfunknetzbetreiber und sind somit nicht zuwendungsfähig.

Der Anteil der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt bis zu 80 Prozent. Der im erheblichen Landesinteresse erforderliche Vomhundertsatz wird im Rahmen des europaweiten Ausschreibungsverfahrens (Ziffer 2 und 7) ermittelt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Kumulation öffentlicher Mittel

Die Kumulation von Förderungen, die im Rahmen dieser Fördergrundsätze bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Förderungen, insbesondere des Landes Brandenburg und des Bundes für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig.

6.2. Zweckbindungsfrist

Die Zuwendungsempfänger müssen das Erreichen des Förderzweckes (Erschließung unterversorgter Gebiete mit mindestens 4G) für mindestens sieben Jahre gewährleisten.

6.3. Zugang zu passiver Infrastruktur

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, allen Mobilfunknetzbetreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Zugang zu allen geförderten Komponenten passiver Infrastruktur (Antennenträger, Anschluss und Elektrizität am Mast, unbeschaltete Glasfaser usw.) zu gewähren, der es Dritten ermöglicht, die entsprechenden Antennensektoren abzudecken.

6.4. Vorleistungspreise

Die Höhe der Miete für die Nutzung der passiven Infrastruktur ist in allen Fällen Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Zuwendungsempfänger (Vermieter) und den Mobilfunknetzbetreibern (Mieter). Die Mietpreise können von Antennenträger zu Antennenträger unterschiedlich sein. Die Zuwendungsempfänger erheben jedoch an jedem einzelnen Standort von allen interessierten Mobilfunknetzbetreibern stets dieselbe Mietgebühr.

6.5. Verwendung vorhandener Infrastruktur

Wenn die Versorgung eines identifizierten unterversorgten Gebietes mit Funkmasten von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben möglich ist und diese Infrastrukturen die Anforderungen der Mobilfunknetzbetreiber erfüllen, werden die entsprechenden Gebiete von der Förderung ausgeschlossen.

Im Rahmen der Ausschreibung werden die Bieter dazu aufgefordert, existierende Infrastrukturen in ihre Netzplanung einzubeziehen.

6.6. Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur

Geförderte Mobilfunkeinrichtungen dürfen nicht zum Nachweis der Erfüllung von Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur verwendet werden. Der Netzbetreiber hat dies schriftlich zu bestätigen. Diese Erklärung ist von der Bewilligungsbehörde zusammen mit einer Dokumentation des aktuellen Ist-

Zustandes und des geplanten Ausbauzustandes nach Inbetriebnahme der Sendestation an die Bundesnetzagentur gemäß deren Standards zu übermitteln.

6.7. Transparenz, Berichterstattung und Veröffentlichung
Beihilfenrechtlich erforderliche Berichts- und Veröffentlichungspflichten sind zu beachten.

6.8. Auflösende Bedingungen
Wenn ein Antennenträger nicht in dem vorgesehenen Durchführungszeitraum realisiert werden kann, weil es Hindernisse gibt, die nicht im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers liegen, entfällt die Verpflichtung diese Antennenträger zu errichten. Die Fördersumme wird entsprechend reduziert.

6.9 Die Vorschriften zur Information und Kommunikation des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014-2020b sind zu beachten.

7. Verfahren

Das Land Brandenburg führt ein selbständiges Zuwendungsverfahren zur Umsetzung des Investitionsprogrammes „Hochleistungsfähiger Mobilfunk in Brandenburg“ durch. Mit der Durchführung ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) beauftragt.

Die Förderung wird durch die ILB im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung in mehreren Losen ausgeschrieben. Der Zuschussbedarf ist durch die an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen plausibel zu begründen (detaillierte Wirtschaftlichkeitsrechnung). Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen und deren Kosten darzustellen sowie das Nachfragepotenzial und die daraus zu erwartenden Einnahmen aufzuzeigen. Für jedes Los trifft die ILB in einem offenen und transparenten sowie diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren eine Auswahl insofern, als mit dem danach zu bevorzugenden Unternehmen (Ziffer 3) für die Errichtung der passiven Mobilfunkinfrastruktur zur Erschließung der ausgeschriebenen Gebiete die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zuwendungszweck und den einzusetzenden Ressourcen anzustreben ist.

Falls in Einzelfällen der Aufwand für die Errichtung eines Mobilfunkstandortes unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu dem Nutzen durch die Erschließung einer Fläche ist, können innerhalb des Verhandlungsverfahrens im Rahmen der Zuwendungsvergabe, einzelne Standorte aus der Förderung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über die Errichtung von Funkmasten in solchen Gebieten erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Land Brandenburg bestimmt die auszuschreibenden Lose, in denen die Erschließung erfolgen soll. Außerdem definiert das Land Brandenburg abschließend die funktionalen Anforderungen an die Mobilfunkinfrastruktur.

Mit den im Auswahlverfahren ermittelten Unternehmen (Ziffer 3) schließt die ILB einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag.

Bewilligung, Auszahlung und Überwachung der Zuwendung, Nachweis und Prüfung ihrer Verwendung, Erfolgskontrolle sowie gegebenenfalls Unwirksamkeit oder Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages und Rückforderung der gewährten Zuwendung richten sich nach den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Brandenburg und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften unter Beachtung der für einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag geltenden Bestimmungen. Abweichend von Nummer 2 der ANBest-EU gilt folgende Minderungsregel: Übersteigen die tatsächlichen Mieteinnahmen durchschnittlich innerhalb der Zweckbindungsfrist (Ziffer 6.2) das

ursprünglich angenommene Niveau um mehr als 30 % und sind entsprechende Preissenkungen ausgeblieben, ist der diese 30 % übersteigende Anteil an das Land Brandenburg auf Grundlage einer besonderen zuwendungsvertraglichen Nebenbestimmung abzuführen. Die Bewilligungsbehörde hat den Rückforderungsmechanismus zu überwachen.